

Ordnung für die Praxisphase in dem Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden

Ordnung für die Praxisphase in dem Bachelorstudiengang
Sozial- und Gesundheitsmanagement
am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für den Studiengang **Sozial- und Gesundheitsmanagement** am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden.

**§ 2
Ziele**

- (1) Ziel der Praxisphase ist es, betriebliche Anwendungen kennen zu lernen und eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.
- (2) Auf Basis der im Studium erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sollen die Studierenden in der Praxisphase unter Anleitung konkrete Aufgabenstellungen bearbeiten und in diesem Rahmen an Lösungen für betriebswirtschaftliche, soziale und/oder gesundheitsbezogene Fragestellungen mitwirken.
- (3) Die Praxisphase soll dazu genutzt werden, wissenschaftliche Methoden in der Praxis anzuwenden. Weiterhin sollen neben betriebswirtschaftlichen, sozialen und/oder gesundheitsbezogenen Anforderungen auch die zeitgemäßen Anforderungen der Arbeitswelt vermittelt werden.

**§ 3
Grundlegende Bestimmungen**

- (1) Die Praxisphase ist als Studienleistung für die Bachelor-Prüfung Bestandteil des Studiums und hat einen Umfang von 18 Kreditpunkten. Sie gliedert sich in einen praktischen Teil (Praktikum) und begleitende Lehrveranstaltungen. Das Praktikum wird als zeitlich zusammenhängende betriebliche Tätigkeit in der Regel in Betrieben der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, in der öffentlichen Verwaltung oder in Unternehmen (im Folgenden: Praxisstellen) außerhalb der Hochschule durchgeführt. Der/die Studierende wird von einem/einer Hochschullehrenden und einem/einer Betreuer/in in der Praxisstelle betreut. Der/die Betreuer/in der Praxisstelle soll mindestens über einen Bachelorabschluss verfügen oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können. Die begleitenden Lehrveranstaltungen führt die Hochschule durch. Diese finden in geblockter Form vor und während/bzw. nach dem praktischen Teil statt.
- (2) Das Praktikum wird in der Regel im sechsten Fachsemester durchgeführt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Prüfungskommission.

Ordnung für die Praxisphase in dem Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden

(3) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 480 Stunden (netto ohne Urlaub) zusammenhängenden Aufenthalt in der Praxisstelle. Bei einer Wochenarbeitszeit von beispielsweise 40 Stunden wären dies 12 Wochen. Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. In besonderen familiären Situationen (z.B. Alleinerziehende) sind auf Antrag nach Genehmigung durch den/die Praxisphasenbeauftragte/n Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung möglich. Die Prüfungskommission trifft auf Antrag des/der Studierenden oder des/der Hochschullehrenden gesonderte Regelungen für die Einbindung des Praktikums in Praxisprojekte der Hochschule.

(5) Die Durchführung des Praktikums in der Praxisstelle unterliegt der dort geltenden Betriebsordnung.

§ 4 Praxisphasenbeauftragte/r

Für die Organisation der Praxisphase und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereich für den Studiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement ein/e Praxisphasenbeauftragte/r benannt.

§ 5 Betreuung während des Praktikums durch die Hochschule

Die fachliche Betreuung des/der Studierenden während des Praktikums übernimmt grundsätzlich ein/eine, unter Berücksichtigung der Wünsche des/der Studierenden, ausgewählte/r Hochschullehrende/r. Dieser/diese ist idealerweise auch Erstprüfer/Erstprüferin der anschließenden Bachelorarbeit.

§ 6 Ausbildungsinhalte und Durchführung des Praktikums

Im Zusammenwirken von der Praxisstelle, dem/der Studierenden und dem/der betreuenden Hochschullehrenden werden individuelle Ausbildungsinhalte vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung des/der Studierenden in der Regel den Einsatzbereich, den Zeitplan sowie die Aufgabenstellungen fest.

§ 7 Zulassung

Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt, wenn von den regelmäßig bis zum Ende des fünften Semesters zu erbringenden Leistungen (150 Kreditpunkte) nicht mehr als zehn Kreditpunkte fehlen und die Teilnahme an den vorbereitenden Veranstaltungen zur Praxisphase erfolgt ist. Die Zulassung ist bei dem/der Praxisphasenbeauftragten zu beantragen. Der/die Praxisphasenbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen auch zulassen, wenn noch nicht alle

Ordnung für die Praxisphase in dem Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden

Prüfungen bestanden sind. Falls notwendige Leistungen zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht erbracht oder nachgewiesen werden konnten, erfolgt eine vorläufige Zulassung.

§ 8 Anerkennung

(1) Die Praxisphase wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung hierüber fällt der/die Praxisphasenbeauftragte.

(2) Die Bewertung erfolgt auf Grundlage

- des Praxisberichts
- der Bescheinigung der Praxisstelle, die von der Praxisstelle auszufüllen, zu unterschreiben und mit einem Stempel zu versehen ist.
- der Präsentation

(3) Für den Praxisbericht und die Präsentation gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 und 11 Teil A BPO entsprechend.

(4) Die Präsentation wird vor einer Gruppe Studierender des vierten Semesters, welche die Praxisphase in Kürze antreten wird, im Sinne einer Vorbereitung gehalten.

(5) Die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertete Praxisphase wird dem/der Studierenden durch den/die Praxisphasenbeauftragte/n testiert.

(6) Wird die Praxisphase zunächst als mit "nicht bestanden" bewertet, legt die Prüfungskommission fest, welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

§ 9 Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließt der/die Studierende und die Praxisstelle einen Vertrag in deutscher oder englischer Fassung. In der Regel findet der Mustervertrag der Hochschule Emden/Leer (siehe Anlage) Anwendung; besteht eine Praxisstelle auf den Abschluss ihres eigenen Vertrages, so zeichnet die Hochschule mit.

(2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:

1. die Verpflichtungen der Praxisstelle,
2. die Verpflichtungen des/der Studierenden,
3. die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung,
4. die Gewährung von Urlaub,
5. die Fragen der Versicherung des/der Studierenden,
6. die Freistellung für Prüfungen und Lehrveranstaltungen an der Hochschule während des Praktikums.

§ 10 Kündigung aus wichtigem Grund

Ordnung für die Praxisphase in dem Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden

(1) Die Vertragskündigung durch den/die Studierende/n ist nur in Abstimmung mit dem/der für die fachliche Betreuung zuständigen Hochschullehrenden zulässig.

§ 11 Pflichten der Studierenden

(1) Die Studierenden sind verpflichtet,

1. sich rechtzeitig und selbstständig um einen Praktikumsplatz zu bemühen,
2. die im Rahmen des Praktikums erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere zur Arbeitszeit, Unfallverhütung, Schweigepflicht und zum Datenschutz, zu beachten,
4. der Praxisstelle die im Rahmen des Praktikums gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(2) Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, müssen sich selber gegen Krankheit und Unfall versichern.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ordnung für die Praxisphase in dem Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden

Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
Hochschule Emden/ Leer · Constantiaplatz 4 · 26723 Emden

Praktikumsvertrag

Zwischen

(Unternehmen)

(Anschrift, Telefon)

nachfolgend als **Praxisstelle** bezeichnet, und

(Name, Vorname und Matrikelnummer des/der Studierenden)

Geboren am: _____ in: _____

Wohnhaft in: _____

Ordnung für die Praxisphase in dem Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden

(Studierende/r an der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden, im Studiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit, im Weiteren als **Studierende/r** bezeichnet)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages ist die Ordnung für die Praxisphase in dem Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Dauer des Vertragsverhältnisses

(1) Der/die Studierende leistet in der Zeit

vom _____ bis zum _____ in der Praxisstelle ein Praktikum ab.

(2) Es wird sichergestellt, dass das Praktikum mindestens eine Dauer von 480 Stunden (netto ohne Urlaub) zusammenhängenden Aufenthalt in der Praxisstelle betragen wird. Bei einer Wochenarbeitszeit von beispielsweise 40 Stunden wären dies 12 Wochen. Die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend, wenn die in der Praxisstelle übliche Wochenarbeitszeit darunter liegt. Fehlzeiten müssen nachgeholt werden.

(3) Der Urlaub richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, den/die Studierende/n in der Zeit des Praktikums zu betreuen und ihm/ihr die Gelegenheit zu geben, etwaige Fehlzeiten nachzuholen.

(2) Sie händigt dem/der Studierenden zum Abschluss der Praktikums eine Bescheinigung über die Beschäftigungsdauer und Fehltage aus.

(3) Die Praxisstelle benennt _____ als Beauftragte/n für die Betreuung des/der Studierenden. Die Betreuungsperson steht der Hochschule als Gesprächspartner/in für alle Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren, zur Verfügung.

Ordnung für die Praxisphase in dem Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden

(4) Sie ermöglicht der Hochschule, vertreten durch den/die Hochschullehrende/n, den/die Studierende/n am Praxisplatz zu betreuen.

(5) Die Praxisstelle bezieht den/die Studierende/n zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein: Ja Nein
Falls nein, wird der/die Studierende ausdrücklich darauf hingewiesen und ihm/ihr der Abschluss einer eigenen Versicherung empfohlen.

§ 4 Pflichten des/r Studierenden

(1) Der/die Studierende verpflichtet sich, sich dem Zweck der Praxisphase entsprechend zu verhalten, den Anordnungen der von der Praxisstelle beauftragten Personen nachzukommen, die geltenden Ordnungen, insbesondere die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten und die regelmäßige Arbeitszeit, die sich nach der betrieblichen Arbeitszeit richtet, einzuhalten.

(2) Der/die Studierende wird bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

(3) Der/die Studierende wird den Praktikumsbericht zunächst der Praxisstelle zur Genehmigung vorlegen.

§ 5 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Eine Vergütung zwischen der Praxisstelle und dem/der Studierenden wird ohne Beteiligung der Hochschule Emden/Leer frei vereinbart. Die Praxisstelle zahlt dem/der Studierenden monatlich eine Bruttovergütung von

€ _____

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Der/die Studierende ist während des Praktikums bei einer externen Praxisstelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den (die) zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) der Praxisstelle versichert.

(2) Für immatrikulierte Studierende, die eine in der Prüfungsordnung vorgeschriebene Praxisphase absolvieren, liegt unabhängig von der Zahlung einer Vergütung kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches die Versicherungspflicht begründet. Auf Grund des sogenannten Studentenprivilegs besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Ordnung für die Praxisphase in dem Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden

Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Praxiszieles, mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform sowie der Abstimmung mit dem/der Hochschullehrenden.

§ 8 Vertragsausfertigungen

(1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Vertragspartei und der/die Praxisphasenbeauftragte/r im Studiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer erhalten eine Ausfertigung.

(2) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde und die Hochschule Emden/Leer ihm zugestimmt hat.

§ 9 Bachelor-Arbeit

Einigen sich die Praxisstelle und der/die Studierende darüber, dass der/die Studierende seine/ihre Bachelor-Arbeit nach Beendigung des Praktikums bei der Praxisstelle anfertigt, so verlängert sich dieser Vertrag um mindestens 8 Wochen. In diesem Fall wird von den Vertragsparteien die Anlage „Vertragsverlängerung“ ausgefüllt.

§ 10 Weitere Vereinbarungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus enthält dieser Vertrag _____ weitere Anlagen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift u. Stempel Praxisstelle)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Studierende/r)

Die Hochschule stimmt hiermit dem vorstehenden Vertrag zu. Der/die Studierende wird während der Praxisphase durch

_____ betreut.

Ordnung für die Praxisphase in dem Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden

Emden, den _____
(Unterschrift des/der betreuenden
Hochschullehrenden)

Ordnung für die Praxisphase in dem Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden

Anlage Vertragsverlängerung

Die Praxisstelle _____
(Unternehmen)

und der/die Studierende _____
(Name, Vorname, Matrikelnummer)

sind sich darüber einig, dass der am _____ (Datum) zwischen den Parteien geschlossene Vertrag über ein Praktikum gem. § 9 „Bachelor-Arbeit“ des genannten Vertrages zum Zwecke der Anfertigung der Bachelor-Arbeit verlängert werden soll.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich bis zum _____ (Datum).

Die Praxisstelle ermöglicht dem/der Studierenden, die Praxisphase ordnungsgemäß abzuschließen (Präsentation in der Hochschule).

Sie ermöglicht dem/der Studierenden weiterhin, die Bachelor-Arbeit in der vorgegebenen Zeit anzufertigen.

Das Thema der Bachelor-Arbeit ist mit dem/der betreuenden Hochschullehrenden schriftlich abzustimmen.

Es gelten die Bestimmungen des § 8 „Vertragsausfertigungen“ des Praktikumsvertrages.

Für die Praxisstelle :

Der/die Studierende:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Hochschule stimmt hiermit der vorstehenden Vertragsverlängerung zu. Der/die Studierende wird während der Bachelor-Arbeit durch

_____ betreut.

Emden, den _____

(Unterschrift des/der betreuenden Hochschullehrenden)

Ordnung für die Praxisphase in dem Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden

Anlage zum Praktikumsvertrag